

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1847.

N^o 22) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 14ten April 1847.

Unter Bezugnahme auf die über die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn zwischen der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden und dem sogenannten Saugelgraben bei dem Dorfe Böhscha unter dem 20ten August und 12ten November 1845 ergangenen Verordnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 185 und 262) und auf Grund der vom unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne wird anordnen bekannt gemacht, daß die gedachte Eisenbahn

1) auf der Strecke zwischen der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden und den Bahnhöfen der Leipzig-Dresdener und beziehentlich der Sächsisch-Schleßischen Eisenbahn in Antonstadt-Dresden auf beiden Ufern durch die Klüven
der Stadt Dresden,

sowie

2) auf der Strecke zwischen dem sogenannten Saugelgraben bei Böhscha und dem Kießgrund durch die Klüven von

Böhscha,

Oberathen, nebst einer Flurparcelle des Kammerguts Lohmen,

Stadt Königstein mit Strand, und den Elbhäusern bei Königstein

geführt werden wird.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg., vom Jahre 1836, Seite 72 fg., vom Jahre 1844, Seite 122 fg.) haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, den 14ten April 1847.

Ministerium des Innern
von Falkenstein.

Stelzner.